

Hauptsatzung der Gemeinde Bellin

(gültig i.V.m. der Euro-Anpassungssatzung ab 01.01.2002)

Präambel

Auf der Grundlage des. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29) zuletzt geändert am 10.07.1998 (GVOBl. S. 634) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.02.2000 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde, nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Bellin erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die erste Erwähnung des Ortes Bellin ist in einer Urkunde aus dem Jahre 1229 nachgewiesen.
- (2) Die Gemeinde Bellin besteht seit 1952 und gehört zum Gebiet des Landkreises Güstrow.
- (3) Die Gemeinde Bellin wird begrenzt:
Im Norden durch die Gemeinde Mühl Rosin,
im Osten durch die Gemeinde Charlottenthal,
im Süden durch die Gemeinde Lüdershagen,
im Westen durch die Gemeinde Zehna.
- (4) Zur Gemeinde Bellin gehören die Orte Marienhof und Steinbeck. Sie führen ihren Namen eigenständig.
- (5) Die Gemeinde Bellin führt das folgende Wappen: „In Rot ein hersehender silberner Widderkopf, begleitet von drei (1 : 2) schräglinks liegenden silbernen Eichenblättern.“
- (6) Die Gemeinde Bellin führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Gemeinde und der Umschrift GEMEINDE BELLIN.
- (7) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann seine Stellvertreter in Vertretung mit der Siegelführung beauftragen.
- (8) Die Flagge der Gemeinde ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Rot, Weiß und Rot gestreift. Die roten Streifen nehmen je ein Viertel, der weiße Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des weißen Streifens liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs einnimmt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
Der Bürgermeister setzt Zeit und Ort der Einwohnerversammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung rechtzeitig, in der Regel mindestens 8 Tage vorher, ein.
- (2) Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung und unterrichtet die Einwohner über wichtige Planungen und Vorhaben.
- (3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (4) Einwohner, die das 14. Lebensjahr beendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an die Gemeindevertreter sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde wird eine Zeit von maximal 30 Minuten festgesetzt.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. Behandlung von Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen.Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 10 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Es wird gemäß § 35 KV M-V ein Hauptausschuss gebildet. Er besteht aus 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung. Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere die Beratung und Entscheidung zu nachstehenden Angelegenheiten und Aufgaben:
1. Angelegenheiten des Gewerbes und des Marktwesens,
 2. Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung,
 3. Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen (ohne Bauangelegenheiten),
 4. die Abgabe von Prozesserkklärungen, einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 2.000,- DM nicht übersteigt oder die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 5. die Vergabe von Aufträgen mit einem Kostenaufwand bis zu 2.000,- DM,
 6. Vorberatung von Grundstücksangelegenheiten,
- Der Hauptausschuss nimmt Aufgaben des Finanz- und Haushaltswesens, einschließlich Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben gemäß § 36 Abs. 2 der KV M-V wahr.
- (2) Die weiteren Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (3) Folgende beratende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name des Ausschusses</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Bauausschuss	Dorfentwicklung und Ortsplanung, Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Dorfverschönerung, Flurbereinigung, Vorberatung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen und Bauvoranfragen, Empfehlungen zur Vergabe von Bauleistungen,
Sozial- und Kulturausschuss	Schulangelegenheiten, Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Gesundheits- und Sozialwesen, Vereinswesen, Heimat-, Gemeinschafts- und Brauchtumpflege, Gemeindechronik, Organisation der kulturellen und örtlichen Festveranstaltungen, Seniorenbetreuung, Erwachsenenbildung

(4) Die Gemeindevertretung kann weitere Ausschüsse bilden, bestehende Ausschüsse auflösen und zusammenlegen, sofern nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

(5) Der Hauptausschuss hat beschließende, die anderen Ausschüsse haben beratende Funktionen wahrzunehmen.

(6) Im Bedarfsfall wird aus gewählten Gemeindevertretern ein zeitweiliger Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

(7) Die Ausschüsse tagen in nichtöffentlichen Sitzungen. Von den Ausschüssen sind Protokolle zu erstellen und innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern des Ausschusses und den Gemeindevertretern zu übergeben.

§ 5

Zeitweiliger Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Dieser Ausschuss wird im Bedarfsfall aus drei Gemeindevertretern gebildet, er hat beratende und prüfende Funktion.
- (2) Der zeitweilig gebildete Rechnungsprüfungsausschuss berät und prüft:
1. die Jahresrechnung,
 2. die Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,
 3. die Finanzvorfälle gem. § 56 des Haushaltsgrundsatzgesetzes,
 4. die Vorräte und Vermögensbestände.

§ 6

Zuständigkeit des Bürgermeisters und des Stellvertreters

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Bellin ist ehrenamtlich tätig. Er ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses.
Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:
1. Die Genehmigung von Verträgen nach § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 2000,- DM sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 300,00 DM pro Monat.
 2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2000,00 DM sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1000,00 DM je Ausgabenfall.
 3. Bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2000,00 DM, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 2000,00 DM.

4. Die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 2000,00 DM.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2000,00 DM bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 300,00 DM pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (4) Die Gemeindevertretung überträgt dem Bürgermeister die Entscheidungsbefugnis zum gemeindlichen Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für Bauanträge (§§ 33, 34, 35 BauGB) und für Vorkaufsrechtsverzichte (§§ 24 - 28 BauGB) nach Vorberatung im Bauausschuss.
- Der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen nach Abs. 2 bis 4.

§ 7

Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung,
 - der Ausschüsse
- ein Sitzungsgeld.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld betragen 100 % der in der Entschädigungsverordnung genannten Höchstvergütungen.
- (3) Der Bürgermeister erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 8 der Entschädigungsverordnung vom 9. November 1994.
- (4) Die sachkundigen Einwohner der Ausschüsse erhalten bei Anwesenheit ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,- DM. Der Ausschussvorsitzende erhält das zweieinhalbfache Sitzungsgeld für die Durchführung einer Ausschusssitzung.
- (5) Das Sitzungsgeld ist auf 12 Sitzungen pro Jahr begrenzt, unabhängig von den tatsächlich notwendigen Sitzungen.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im „Krakower Seen-Kurier“, dem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Krakow am See.
- Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und kann einzeln oder im Abonnement beim Amt Krakow am See, Markt 2 in Krakow am See kostenlos bezogen werden. Der Bezug im Abonnement kann nach formloser Beantragung beim Amt Krakow am See, Markt 2 in Krakow am See gegen Erstattung der Versandkosten vereinbart werden.
- Im Übrigen ist das Amt Krakow am See bestrebt, monatlich alle Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden kostenlos mit je einem Exemplar des Bekanntmachungsblattes zu beliefern.
- (2) Karten, Pläne und Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, werden zur Einsicht während der Dienststunden im Amtsgebäude des Amtes Krakow am See, Markt 2 in Krakow am See ausgelegt.
- Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf den ausgelegten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Auf die Auslegung wird in der öffentlichen Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt rechtzeitig hingewiesen.
- (3) Die Bekanntmachung von Satzungen sowie von Karten, Plänen und Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, sind mit der Bekanntmachung des Wortlautes der Satzung bewirkt.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer Gemeindegatsatzung und anderer gesetzlich vorgeschriebener Bestimmungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der Form der Absätze 1 bis 2 nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.
- Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich
- in Bellin an der Bushaltestelle,
 - in Bellin am Gemeindehaus, ehemalige Schnitterkaserne,
 - in Marienhof an der Verkehrsinsel gegenüber der Stellmacherei,
 - in Steinbeck gegenüber Haus Nr. 3
- Die Aushangsfrist beträgt 7 Tage, wobei der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.
- Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.
- (8) Die Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht.
- Die Bekanntmachung der im nichtöffentlichen Teil der Gemeindevertreterversammlung gefassten Beschlüsse erfolgt im „Krakower Seen-Kurier“, dem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Damit tritt die Hauptsatzung vom 26. August 1997 mit der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04. 01. 1999 außer Kraft.

Bellin, den 13. 03. 2000

Bellmann
Bürgermeister

Die Hauptsatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 29.02.2000 angezeigt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom .09.03.2000.keine Rechtsverstöße geltend gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung M-V in der Bekanntmachung vom 13.1.1998 nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Bellin wurde im „Krakower Seen-Kurier“ Nr. 4 vom 06.04.2000, Jahrgang 10 bekannt gemacht.

Krakow am See, d. 06. 04. 2000

Bühning
Leitende Verwaltungsbeamtin

Die Satzung ist gültig ab 07.04.00